

Klimaliste Königstein, Klimaliste Hessen e.V.
Cordula Jacobowsky
Milcheshohl 27, 61462 Königstein im Taunus
Telefon 06174 – 249 18 12, Fax 249 18 13
Mobil 0179 – 78 45 148



3. Mai 2023

An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Michael Hesse

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung (25.5.23): Vereinheitlichung der Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Kernstadt

Der Magistrat wird gebeten, in der Kernstadt und der Falkensteiner Straße Tempo-30-Zonen einzuführen. Die Bundesstraßen sind vom Antrag ausgenommen.

Begründung

An manchen Stellen in der Stadt gibt es auf hundert Meter mehrere verschiedene Geschwindigkeitsbegrenzungen. Einer der zahlreichen Sonderfälle ist die Falkensteiner Straße: Von Königstein nach Falkenstein gilt 40 km/h, in der Gegenrichtung, je nach Herkunft 40 km/h oder sogar 50 km/h, wenn man aus der Straße Am Wiesenhang oder dem Sportpark bzw. Tennisplatz kommt. Hier kann z.B. das Ordnungsamt nicht blitzen, weil es nicht weiß, welche Geschwindigkeit für welches Auto gilt. Zudem gilt vor den Schulen 40 km/h, was auch der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) von Januar 2017 widerspricht, welche 30 km/h vorsieht.

Ein ähnlicher Fall ist auf dem Stück zwischen Ecke Adelheidstraße/Frankfurter Straße und Beginn der Hauptstraße. Dort darf, je nachdem aus welcher Straße man kommt (Adelheidstraße oder Frankfurter Straße), 50 oder 40 km/h gefahren werden.

In fast jeder Straße gibt es eine andere Geschwindigkeitsbegrenzung, teilweise sogar mehrere.

In der Stellungnahme der Stadt Königstein zur Lärmaktionsplanung favorisiert die Stadt die Einführung von Tempo 30 auf der B8 (Le-Cannet-Rocheville-Straße und Limburger Straße als ihre Verlängerung bis Ortsausgang) und der B455 (Bischof-Kaller-Straße und Wiesbadener Straße bis Ortsausgang Schneidhain). Insofern ist es unlogisch bzw. nicht nachvollziehbar, wenn auf innerstädtischen Straßen schneller gefahren werden darf/kann, als auf den Bundesstraßen. Dies zieht zusätzlichen Verkehr in die Stadt.

Grundsätzliche direkte Verbesserungen durch Tempo-30-Zonen

- Gefährdung der Fußgänger und Fußgängerinnen sinkt deutlich, Gefährdung der Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen sinkt deutlich. Das Risiko für Bagatellverkehrsunfälle sinkt deutlich.
-> Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Die Lärmbelastung für die Anwohner und Anwohnerinnen sinkt.
- Gleichmäßigerer Verkehrsfluss.
- Deutlich weniger Schilder und Kosten.
- Klarere Verkehrsführung.
- Tempo 30 reduziert die Schadstoffbelastung.
- Tempo 30 reduziert den CO₂-Ausstoß.

Weitere indirekte Verbesserungen

- Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen bringen nachweislich höhere Umsätze in Geschäften als Autofahrer*innen. Eine niedrigere Gefährdung für Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen, also eine **höhere Aufenthaltsqualität**, erhöht daher die Umsätze in den Geschäften.
- Viele unterschiedliche Geschwindigkeitsbegrenzungen führen dazu, dass Autofahrer eher nach den Schildern schauen, als sich auf den Verkehr zu konzentrieren. Eine Vereinheitlichung aller höheren Geschwindigkeiten auf den gemeinsamen Nenner von 30 km/h würde deutlich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen.
- Für vorhandene Zebrastreifen, Fußgängerüberwege und Ampeln gilt Bestandsschutz, diese müssen bei Einführung von Tempo-30-Zonen nicht abgebaut werden.
- Radfahrstreifen Frankfurter Straße, dort ist 40 km/h. Die vorhandene Fahrradspur stellt eine Gefährdung für Fahrradfahrer*innen dar. Denn die Fahrradfahrer*innen halten, wenn sie auf der Spur fahren, nicht den Sicherheitsabstand zu den parkenden Fahrzeugen ein. Der VCD empfiehlt deshalb links vom markierten Radfahrstreifen zu fahren, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu parkenden Fahrzeugen einhalten zu können. Hinzu kommt, dass nachfolgende Autofahrer*innen diese Gefahren oft nicht erkennen und dann zu dicht überholen, was eine zusätzliche Gefährdung der Radfahrer*innen darstellt. Bei Tempo 30 könnte die Fahrradspur entfernt werden.
- Navigationsinstrumente und Bundesstraßenumgehungsverkehr: Wenn auf dem Stück der Le-Cannet-Rocheville-Straße von der Adelheidstraße Richtung Kreisel stockender Verkehr ist, lotsen Navis automatisch die Kfz durch die Innenstadt, denn 50 km/h in der Adelheidstraße und 40 km/h auf der Frankfurter Straße sind dann schneller als der stockende Verkehr auf der Le-Cannet-Rocheville-Straße: Hiermit wird also ohne Not der Bundesstraßenumgehungsverkehr in die Frankfurter Straße geholt, was zu zusätzlichen Staus und zu zusätzlicher Gefährdung der Fußgänger*innen und Radfahrer*innen führt. An die Unfälle mit Fußgänger*innen bei den Querungshilfen darf erinnert werden.

Text der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)

Im Januar 2017 erfolgte eine Novellierung der VwV-StVO. Zu „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ heißt es jetzt:

*XI. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. **Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).** Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. (Hervorhebung Jacobowsky)*